

Vorläufige Benutzungsordnung des Kreisarchivs Uelzen  
=====

Das Archivgut des Landkreises Uelzen einschließlich aller Deposita und Sammlungsgegenstände wird der Öffentlichkeit unter der Bedingung zugänglich gemacht, daß die nachfolgende Benutzungsordnung des Kreisarchivs Uelzen eingehalten wird. Diese vorläufige Benutzungsordnung tritt spätestens mit dem Tage des Erlasses einer endgültigen Benutzungsordnung außer Kraft.

§ 1

Das Kreisarchiv Uelzen und dessen Bestände (einschließlich Deposita) sind der Öffentlichkeit für wissenschaftliche und private Zwecke unter den nachfolgenden Bedingungen zugänglich.

§ 2

Die Benutzung zu den unter § 1 genannten Zwecken ist auf schriftlichen Antrag hin von der Genehmigung des Kreisarchivars abhängig.  
Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisarchivars in dieser Sache ist beim Oberkreisdirektor zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

- a) Das ältere Archivgut kann an Ort und Stelle eingesehen werden. Die Ausleihe außerhalb des Hauses sowie die Versendung von Archivalien können vom Kreisarchivar auf schriftlichen Antrag hin genehmigt werden, wobei die Erfüllung der zu erteilenden Auflagen vorweg vom Benutzer zugesichert werden muß.
- b) Für das jüngere Archivgut gilt eine gleitende Sperrfrist von 50 Jahren, gerechnet vom Jahr der Antragstellung an. Ausnahmen hiervon kann der Kreisarchivar von Fall zu Fall genehmigen.

Für Beschwerden gegen diese Entscheidung gilt § 2, 2. Satz.

- c) Die Besitzer der Deposita können von den obigen §§ 1 - 3 abweichende Regelungen treffen. Diese hat der Kreisarchivar zu berücksichtigen.

§ 4

Die Benutzer des Kreisarchivs verpflichten sich ausdrücklich, ihre aus der Benutzung des Kreisarchivs oder mit dessen Hilfe erwachsenden Druckerzeugnisse aller Art kostenlos und ohne jede Bedingung mit 1 Exemplar dem Kreisarchiv Uelzen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Gebührenfreiheit besteht für die Archivbenutzung zum Zweck der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung. Im übrigen gilt die Verwaltungsgebührenordnung des Landkreises Uelzen vom 16. Okt. 1957 mit Änderungssatzung vom 28. Sept. 1967.

§ 6

In den Räumen des Kreisarchivs gilt Rauch- und Fotografierverbot. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisarchivars.

§ 7

Das Entfernen von Archivgut oder Teilen desselben sowie dessen Beschädigung oder Kennzeichnung aller Art (einschließlich Bleistiftstriche) sowie jede mißbräuchliche Benutzung des Kreisarchivs und seiner Einrichtungen gilt als Sachbeschädigung bzw. Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt. Darüber hinaus wird vermögensrechtlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht. Die Benutzungserlaubnis wird in solchen Fällen sofort ungültig.

§ 8

Jeder Archivbenutzer verpflichtet sich unter Hinweis auf § 7 ausdrücklich, die ihm zur Benutzung überlassenen Sachen und Dinge sorglich und pfleglich zu behandeln, im übrigen der Benutzerordnung vollauf genüge zu tun.

Uelzen, den 26. Februar 1970



Der Oberkreisdirektor